



Merkblatt zum:

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen eine Orientierungshilfe zu Fragen rund um das Studium in der Schwangerschaft und während der Stillzeit an die Hand geben.

Die wichtigsten Informationen

Der Schutz der werdenden Mütter und des ungeborenen Lebens hat höchste Priorität. Zum 01.01.2018 sind daher umfangreiche Änderungen des Mutterschutzrechts in Kraft getreten. Mit diesen Änderungen werden nun auch Schülerinnen und Studentinnen in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt (vgl. §1 Abs. 2).

Das Gesetz finden Sie im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 30 vom 29.05.2017:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl117s1228.pdf

Hilfreiche Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de), das Bundesministerium stellt außerdem einen Leitfaden zum Mutterschutz zur Verfügung:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756>

Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind oder stillen, bitten wir Sie sich umgehend an das Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung der Universität zu wenden und Ihre Schwangerschaft/Stillzeit dort zu melden.

Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung
Wilhelmstraße 11, Erdgeschoss
72074 Tübingen
studierendensekretariat@verwaltung.uni-tuebingen.de
Telefon: 07071/29-74444

BITTE BEACHTEN:

Studierende der Humanmedizin im 3. Studienabschnitt (Praktisches Jahr) melden sich zusätzlich sofort bei Ihrer PJ-Ausbildungsstelle, damit ein sofortiger Schutz gewährleistet werden kann.

Für eine individuelle Planung Ihres Studienverlaufs/eine Studienfachberatung wenden Sie sich bitte außerdem so zeitnah wie möglich an den Ansprechpartner Ihres Studienabschnittes:

Vorklinik Humanmedizin	Patricia Scheel Geissweg 5/1, Raum 101 72076 Tübingen patricia.scheel@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-77925
Klinik Humanmedizin	Dr. Michaela Sieber Geissweg 5/1, Raum 7 72076 Tübingen michaela.sieber@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-73680
Staatsexamina und PJ Humanmedizin Zahnmedizin	Karin Schatton Geissweg 5/1, Raum 12 72076 Tübingen karin.schatton@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-77946

Bachelor / Master Molekulare Medizin	Konstanze Muschko Silcherstr. 5, Raum 109 72076 Tübingen konstanze.muschko@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-73682
Bachelor Medizintechnik	Petra Ohneseit Silcherstr. 5, Raum 110 72076 Tübingen petra.ohneseit@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-77670
Masterstudiengänge Medizintechnik	Verena Conrad Silcherstr. 5, Raum 110 72076 Tübingen verena.conrad@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-73679
Bachelor Hebammenwissenschaft	Joachim Graf Geissweg 13, UG 72076 Tübingen Joachim.graf@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-87118
Bachelor Pflege	Isolde Lorenz Geissweg 13, UG 72076 Tübingen isolde.lorenz@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-87119

Der Betriebsarzt steht Ihnen während der gesamten Schwangerschaft zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie, wenn gewünscht, einen Termin für ein vertrauliches Beratungsgespräch. Außerdem können Sie sich mit Fragen auch an das Familienbüro der Universität Tübingen wenden:

<p>Betriebsarzt: Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung Wilhelmstraße 27 72074 Tübingen ambulanz.arbeitsmedizin@med.uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-82081</p>	<p>Familienbüro der Universität Tübingen Frau Gabi Efferenn Wilhelmstraße 26, Raum 208 72074 Tübingen familienbuero@uni-tuebingen.de Telefon: 07071/29-74961</p>
---	--

Der AK „Studieren mit Kind“ der Fachschaft Medizin der Universität Tübingen bietet Gelegenheit sich mit anderen Studierenden auszutauschen. Weitere Informationen des AKs finden Sie auf der Homepage der Fachschaft (<https://fachschaftmedizin.de/arbeitskreise/smk/>).

Nachfolgend eine kurze Erläuterung der wichtigsten Inhalte des Mutterschutzgesetzes:

Schutzfristen

Besondere Regelungen gelten während der Mutterschutzfristen kurz vor und direkt nach der Geburt. Die Schutzfrist **vor** der Entbindung beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin (maßgeblich ist der voraussichtliche Tag der Entbindung, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet die Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend), in dieser Zeit darf die Hochschule eine schwangere Frau nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen lassen, sofern sie sich nicht ausdrücklich dazu bereit erklärt. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (vgl. §3 Abs. 1).

Die Schutzfrist **nach** der Entbindung beträgt in der Regel acht Wochen. Diese verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt wird. Außerdem verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung bei einer vorzeitigen Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung (vgl. §3 Abs. 2). Die Hochschule darf eine Frau bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber Ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. §3 Abs. 3).

Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

Die tägliche Arbeitszeit einer schwangeren oder stillenden Frau darf 8,5 Zeitstunden täglich oder 90 Zeitstunden in der Doppelwoche nicht übersteigen (vgl. §4 Abs. 1).

Nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Zeitstunden gewährt werden (vgl. §4 Abs. 2).

Verbot der Nacharbeit

Die Hochschule darf eine schwangere oder stillende Frau nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die schwangere/stillende Frau kann an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann Ihre Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. §5 Abs. 2).

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Hochschule darf eine schwangere oder stillende Frau nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Sie kann an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, wenn sie sich dazu ausdrücklich bereit erklärt, die Teilnahme zu dieser Zeit erforderlich ist, der Frau im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann Ihre Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. § 6 Abs. 2).

Meldung der Schwangerschaft

Damit die Mutterschutzbestimmungen eingehalten werden können, soll eine schwangere Studentin der Hochschule ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihr diese Tatsachen bekannt sind (vgl. §15 Abs. 1). Auch stillende Studentinnen sollen ihre Stillzeit umgehend der Hochschule melden (vgl. §15 Abs. 2).

Für Studierende ist der Arbeitgeber die Universität Tübingen. Daher melden Sie Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit bitte dem Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung der Universität (Kontakt siehe oben).

Die Zentrale Verwaltung der Universität ist verpflichtet Ihre Schwangerschaft/Stillzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Die Aufsichtsbehörde ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

Ausnahme: Während des dritten Studienabschnitts „Praktisches Jahr“ ist der Arbeitgeber die Ausbildungsstelle (Lehrkrankenhaus/Lehrpraxis). Dort muss die Schwangerschaft gemeldet werden. Die Ausbildungsstelle ist für die Meldung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zuständig.

Die Verpflichtung, Ihre Schwangerschaft / Stillzeit bei der Universität anzuzeigen, besteht seitens des Gesetzes nicht zwingend. Es handelt sich um eine „soll-Formulierung“. Bitte beachten Sie jedoch, dass ohne die Anzeige Ihrer Schwangerschaft/Stillzeit, mangels Kenntnis dieser, der Schutz für Sie und Ihr Kind nicht gewährleistet werden kann und Ihnen Ihre Rechte nach dem MuSchG nicht gewährt werden können.

Weiterführende Informationen:

Anpassung und Planung Ihres weiteren Studiums

Nach Bekanntwerden einer vorliegenden Schwangerschaft oder Stillzeit ist es wichtig, dass Sie neben der Meldung im Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung der Universität auch den Bereich Studium und Lehre zeitnah über Ihre Schwangerschaft/Stillzeit informieren. Zu Ihrer eigenen Sicherheit und der Ihres Kindes empfehlen wir immer auch die jeweils Verantwortlichen Ihrer Lehrveranstaltungen entsprechend zu informieren.

Die Studienfachberater führen mit Ihnen ein ausführliches Beratungsgespräch und erläutern Ihnen alle Möglichkeiten. Basierend auf den Gefährdungsbeurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Ihren

Wünschen wird ein individueller Studienplan und eine Sondereinteilung für Sie erstellt.

Die Gefährdungsbeurteilung kann beim Fachbereich eingesehen werden.

Aus den Gefährdungsbeurteilungen geht hervor, ob ein Besuch der Lehrveranstaltung durch die schwangere oder stillende Frau uneingeschränkt, eingeschränkt oder nicht möglich ist.

Sollte eine Lehrveranstaltung aufgrund einer vorliegenden Gefährdung nicht regulär besucht werden können, wird:

- soweit möglich, eine individuelle Anpassung der Lehrveranstaltung vorgenommen
- soweit möglich eine Ersatzleistung seitens des Faches angeboten
- soweit möglich ein Nachholen der Lehrveranstaltung ohne Studienzeiterverlängerung angeboten

Je nach der individuellen Situation der Schwangeren/Stillenden weisen wir aber darauf hin, dass die Einhaltung der Studienregelzeit nicht garantiert werden kann.

Der in der Studienfachberatung festgelegte Studienplan ist verbindlich. Ein Schutz der Mutter und des ungeborenen Kindes ist nur dann möglich, wenn der in der Studienfachberatung vereinbarte Studienplan und entsprechende Maßnahmen eingehalten werden. Bei einem Besuch von nicht vereinbarten Lehrveranstaltungen kann der Mutterschutz nicht gewährleistet werden. Bei einer gewünschten Änderung der Lehrveranstaltungen muss eine erneute Beratung und Anpassung des Studienplans anhand der entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen erfolgen.

In den zentralen, mehrstündigen schriftlichen Prüfungen des klinischen Studienabschnitts ist es möglich nach vorheriger Anzeige (mind. 7 Tage vor dem Prüfungstermin, per E-Mail an studienabschnitt.klinik@med.uni-tuebingen.de) Stillpausen zu gewähren.

Zur Umsetzung des Mutterschutzes ist es notwendig Ihre Daten an alle unmittelbar beteiligten Fach- und Verwaltungsbereiche zu übermitteln.

Erklärungen/Widerruf

Möchten Sie an Lehrveranstaltungen/Prüfungen

- innerhalb der Schutzfristen vor und/oder nach der Entbindung
- bis 22 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen

teilnehmen?

Bei der Meldung Ihrer Schwangerschaft im Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung der Universität haben Sie bereits auf dem Meldeformular die Möglichkeit anzugeben, ob Sie an Veranstaltungen und Prüfungen in den oben genannten Zeiträumen teilnehmen möchten. Sie können eine entsprechende Erklärung jedoch auch zu jedem späteren Zeitpunkt (z. B. im Rahmen der Studienfachberatung) abgeben.

Sie haben die Möglichkeit Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, hierzu formulieren Sie bitte schriftlich einen formlosen Widerruf.

Wichtig: Sollten Sie keine Erklärung zur Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen insbesondere in den Schutzfristen abgeben, so besteht keine Möglichkeit an diesen in den Schutzfristen teilzunehmen! Für einen Rücktritt von Prüfungen außerhalb der Schutzfristen gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen. Für einen Rücktritt von Prüfungen innerhalb der Schutzfristen muss die Erklärung spätestens vor Prüfungsbeginn widerrufen werden.